

FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (AISBL)

13, Place Albert 1er, B - 6530 Thuin (Belgique), tel : ++32.71.59.12.38, Internet : <https://www.fci.be>

INTERNE REGELN DER FCI



Inhalt

Kapitel 1 – Gegenstand und Anwendungsbereich der Internen Regeln.....	4
Artikel 1 – Gegenstand und Anwendungsbereich	4
Kapitel 2 – Definitionen	4
Artikel 2 – Begriffsbestimmungen	4
Kapitel 3 – Werte – Zucht- und Ethikkodex – Geheimhaltungspflicht.....	7
Artikel 3 – Werte	7
Artikel 4 – Zucht- und Ethikkodex	7
Artikel 5 – Vertraulichkeit.....	8
Kapitel 4 – Mitgliedschaft und Vertragspartnerschaft	8
Artikel 6 – Bewerbungsformulare für Aufnahmegesuche als Mitglied oder Vertragspartner...8	
Artikel 7 – Einmischungsverbot.....	8
Kapitel 5 – Governance und operative Struktur	8
Abschnitt 5.1. – Generalversammlung	8
Artikel 8 – Ausrichtung der Generalversammlung und/oder der Welthundeausstellung	8
Abschnitt 5.2. – Vorstand.....	9
Artikel 9 – Sitzungsprotokoll.....	9
Abschnitt 5.3. – Exekutivkomitee	9
Artikel 10 – Sitzungsprotokoll.....	9
Abschnitt 5.4. – Kommissionen – Arbeitsgruppen.....	10
Artikel 11 – Allgemeine Bedingungen	10
Artikel 12 – Tagungsregeln	10
Artikel 13 – Diskussion.....	11
Artikel 14 – Abstimmung.....	11
Kapitel 6 – Rassestandards, Zuchtbücher und Zwingernamen.....	11
Artikel 15 – Anerkennung neuer Rassen	11
Artikel 16 – Rassestandards	12
Artikel 17 – Zuchtbücher	13
Artikel 18 – Zwingernamen	15
Kapitel 7 – Veranstaltungen.....	17
Artikel 19 – Internationale Veranstaltungen.....	17
Artikel 20 – Nationale Veranstaltungen	17
Kapitel 8 – FCI-Richter.....	17
Artikel 21 – FCI-Richter.....	17
Kapitel 9 – Streitbeilegung, Strafbestimmungen und Sanktionen.....	18
Artikel 22 – Disziplinar- und Schiedskommission	18
Artikel 23 – Streitbeilegungsverfahren.....	18

Kapitel 10 – Gesetzlicher Wohnsitz	21
Artikel 24 – Gesetzlicher Wohnsitz.....	21
Kapitel 11 – Interessenkonflikte	21
Artikel 25 – Definition.....	21
Artikel 26 – Verfahren	21
Kapitel 12 – Abschließende Bestimmungen	22
Artikel 27 – Anhänge	22
Artikel 28 – Änderungen der Internen Regeln	22
Liste der Anhänge	23

Kapitel 1 – Gegenstand und Anwendungsbereich der Internen Regeln

Artikel 1 – Gegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1. Gegenstand der vorliegenden Internen Regeln ist die Umsetzung und Vertiefung der Statuten der FCI, mit dem Anliegen, sicherzustellen, dass die FCI über die erforderlichen Tools für die Ausführung und Erreichung ihrer Ziele, Aktivitäten und Aufgaben verfügt.
- 1.2. Die vorliegenden Internen Regeln etablieren unter anderem die (i) Bekräftigung der Werte und des Zucht- und Ethikkodex der FCI, (ii) die Governance und operative Struktur der FCI, (iii) die Regeln für Rassenstandards, Zuchtbücher und Zwingernamen, (iv) die für FCI-Veranstaltungen auf internationaler und nationaler Ebene anwendbaren Regeln, (v) die Regeln für FCI-Richter, (vi) die Streitbeilegung und die Verfahren zur Beilegung von Interessenskonflikten.

Kapitel 2 – Definitionen

Artikel 2 – Begriffsbestimmungen

- 2.1. Im Rahmen der vorliegenden Internen Regeln haben die nachfolgenden Begriffe folgende Bedeutung:
 - Die „**Absolute Mehrheit**“ wird erreicht, wenn ein Vorschlag eine (1) Fürstimme mehr als fünfzig (50) % der gültig abgegebenen Stimmen erhält.
 - „**Organisation**“ bezeichnet die „Fédération Cynologique Internationale AISBL“, wie im Artikel 1 der Statuten definiert.
 - „**Assoziiertes Mitglied**“ hat die im Artikel 9 der Statuten definierte Bedeutung.
 - „**Organe**“ bezeichnen die Generalversammlung, den Vorstand, das Exekutivkomitee, den Präsidenten und den Exekutivdirektor.
 - „**Rassestandard**“ bezeichnet die detaillierte Beschreibung eines idealen Vertreters einer spezifischen Rasse.
 - „**CAC**“ bedeutet Certificat d’Aptitude au Championnat
 - „**CACIB**“ bedeutet Certificat d’Aptitude au Championnat International de Beauté
 - „**CACIT**“ bedeutet Certificat d’Aptitude au Championnat International de Travail
 - „**CACIAG**“ bedeutet Certificat d’Aptitude au Championnat International d’Agility
 - „**CACIL**“ bedeutet Certificat d’Aptitude au Championnat International de Lévrier
 - „**CACIOB**“ bedeutet Certificat d’Aptitude au Championnat International d’Obéissance
 - „**CACITR**“ bedeutet Certificat d’Aptitude au Championnat International de Travail sur Troupeaux
 - « **CACID** » : bedeutet Certificat d’Aptitude au Championnat International de Dog Dancing.
 - „**Vertrauliche Informationen**“ umfassen alle Informationen, Analysen, Kompilationen, Studien, Dokumente oder Materialien (ob mündlich, schriftlich, elektronisch oder durch sonstige Medien) in Bezug auf die FCI, ihre Geschäfte, Operationen oder Finanzen, die auf interner Ebene der FCI diskutiert oder offengelegt werden, und die durch Beschluss der Generalversammlung oder des Vorstands als vertraulich betrachtet werden, sowie alle sensiblen Themen, wobei gilt, dass Informationen oder Materialien, die Gemeingut sind oder endgültige Dokumente und Beschlüsse der FCI-Organe darstellen, nicht zu den vertraulichen Informationen gehören.
 - „**Kommissionen**“ hat die im Artikel 40.1 der Statuten definierte Bedeutung.
 - „**Vertragspartner**“ hat die im Artikel 10 der Statuten definierte Bedeutung.
 - „**Kooperationspartner**“ hat die im Artikel 11 der Statuten definierte Bedeutung.
 - „**FCI-Patronatsland**“ bezeichnet das für den Rassestandard einer bestimmten Rasse verantwortliche Land, welche aus einem Land mit einem nationalen Hundeverband stammt, der kein FCI-Mitglied ist.

- „**Delegierte**“ hat die im Artikel 20.1 der Statuten definierte Bedeutung.
- „**Disziplinarangelegenheit**“ bedeutet jegliche Streitigkeiten, Klagen oder Zwischenfälle, die zwischen Streitparteien auftreten können.
- „**Streitparteien**“ hat die im Artikel 47.1 der Statuten definierte Bedeutung.
- „**Streitbelegungsorgane**“ sind das Exekutivkomitee, der Vorstand, die Disziplinar- und Schiedskommission und die Generalversammlung.
- „**FCI**“ bezeichnet die „Fédération Cynologique Internationale AISBL“, wie im Artikel 1 der Statuten definiert.
- „**FCI-Streitbelegungsverfahren**“ hat die im Artikel 45.3 und 47 der Statuten definierte Bedeutung.
- „**FCI-Vorschriften**“ bezeichnet die Statuten der FCI, die Internen Regeln der FCI, die Zirkulare und Beschlüsse des FCI-Vorstands und der Generalversammlung.
- „**FCI-Richter**“ bezeichnet jede vom nationalen Hundeverband desjenigen Landes, in dem er seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, nach Erfüllung der FCI-Mindestanforderungen für das Richten zum Richter ernannte Person, die zum internationalen Richten berechtigt ist. Ein FCI-Richter kann ein Ausstellungsrichter oder ein Arbeitsrichter sein.
- Die „**offiziellen Arbeitssprachen der FCI**“ sind Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch.
- „**FCI-Richterverzeichnis**“ bezeichnet die FCI-eigene Internetpräsenz, bei der alle Mitglieder die Informationen über ihre Richter zu erfassen haben.
- „**FCI-Arbeitsrichter**“ bezeichnet Richter, die bei Sport-, Jagd- und Arbeitswettbewerbe und -veranstaltungen zum Richten berechtigt sind.
- „**Finanzkommission der FCI**“ hat die im Artikel 55.1 der Statuten definierte Bedeutung.
- „**Vollmitglied**“ hat die im Artikel 8 der Statuten definierte Bedeutung.
- „**Interessierte Person**“ bezeichnet jedes Vorstandsmitglied oder Mitglied des Exekutivkomitees, das ein persönliches vermögensrelevantes oder moralisches Interesse hat.
- „**Geschäftsstelle**“ bezeichnet die offizielle Geschäftsstelle der Organisation und das für Verwaltungsaufgaben und das Alltagsgeschäft der FCI und für die Unterstützung und Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung, des Vorstands und des Exekutivkomitees unter der Aufsicht des Exekutivdirektors zuständige Personal.
- „**Gesetzlicher Wohnsitz**“ bezeichnet den Ort, an dem eine natürliche Person ständig wohnt oder ihren Hauptwohnsitz hat, wie vom anwendbaren inländischen Gesetz des betreffenden Mitglieds- oder Partnerlands definiert.
- „**Mitglieder**“ hat die im Artikel 7.1 der Statuten definierte Bedeutung. Die Mitglieder sind die offiziellen Vertreter der FCI in ihrem eigenen Land.
- „**Sitzungsprotokoll**“ bezeichnet die schriftliche Aufzeichnung von Sitzungen, insbesondere der Generalversammlung, des Vorstands und des Exekutivkomitees, einschließlich der ausführlichen Aufzeichnung aller bei den jeweiligen Sitzungen gefassten Beschlüsse.
- „**Moralisches Interesse**“ bezeichnet ein Interesse, das sich (a) auf die Werte, politischen, philosophischen und religiösen oder sonstigen persönlichen Überzeugungen einer Person stützt, (b) auf die affektiven Beziehungen oder Freundschaften einer Person.
- „**Nationaler Hundeverband**“ bedeutet ein von der FCI anerkannter nationaler Hundeverband für alle Hunderassen.
- „**Partner**“ hat die im Artikel 7.1 der Statuten definierte Bedeutung.

- **„Vermögensrelevantes Interesse“** bedeutet ein Interesse finanzieller Art einer Person, die direkt oder indirekt aus geschäftlichen Gründen, infolge von Investitionen oder aus familiären Gründen: (a) Eigentumsrechte oder Anlegerinteressen an einer juristischen Person hat, mit der die FCI Geschäfte oder Vereinbarungen schließt oder zu schließen beabsichtigt, (b) eine Ausgleichsvereinbarung mit der FCI oder mit einer juristischen Person oder Einzelperson getroffen hat, mit der die FCI ein Geschäft oder eine Vereinbarung schließt oder zu schließen beabsichtigt. Der Ausgleich umfasst sowohl die direkte und indirekte Vergütung als auch Geschenke oder Zuwendungen, die nicht unerheblich sind, wie jede (1) Beratungstätigkeit, Leitungsposition, Stellung oder Arbeit, die mit regelmäßigen oder gelegentlichen Zahlungen in bar oder in Naturalien verbunden ist, oder (2) bezahlte Arbeit - jede Auftragsarbeit, für die das Mitglied bar oder in Naturalien bezahlt wird.
- **„Physische Sitzung“** steht für eine Sitzung der Generalversammlung, des Vorstands, des Exekutivkomitees, der Kommissionen, nichtständigen Kommissionen oder Arbeitsgruppen, je nachdem worum es sich handelt, die an einem physischen Ort abgehalten wird, an der die relevanten Teilnehmer nur physisch anwesend teilnehmen können, allerdings unbeschadet ihres Rechts auf Vertretung mittels schriftlicher Vollmacht, wo ein solches anwendbar und in den FCI-Vorschriften festgelegt ist.
- **„Vorausgehende Ermittlung“** hat die im Artikel 47.5 der Statuten definierte Bedeutung.
- Die **„Relative Mehrheit“** ist erreicht, wenn ein Vorschlag mit der höchsten Zahl gültig abgegebener Stimmen angenommen wird.

Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dafür: 14 ▪ Dagegen: 12 ▪ Enthaltungen: 9 <p>Der Vorschlag wird mit einer relativen Mehrheit angenommen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dafür: 9 ▪ Dagegen: 8 ▪ Enthaltungen: 12 <p>Der Vorschlag wird mit einer relativen Mehrheit angenommen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dafür: 9 ▪ Dagegen: 12 ▪ Enthaltungen: 14 <p>Der Vorschlag wird abgelehnt.</p>

- **„Sektion“** bezeichnet eine geografische Unterabteilung der FCI, die als eigener Verband und/oder mit eigenen Vorschriften eingerichtet wurde, den FCI-Vorschriften unterliegt und in Übereinstimmung damit handelt.
- **„Semi-physische Sitzung“** steht für eine Sitzung der Generalversammlung, des Vorstands, des Exekutivkomitees, der Kommissionen, nichtständigen Kommissionen oder Arbeitsgruppen, je nachdem worum es sich handelt, die an einem physischen Ort abgehalten wird, an der die relevanten Teilnehmer (i) physisch anwesend und/oder (ii) per Konferenzschaltung, Videokonferenz, Webkonferenz oder anderen, von der Vereinigung bereitgestellten elektronischen Kommunikationsmitteln teilnehmen können, allerdings unbeschadet ihres Rechts auf Vertretung mittels schriftlicher Vollmacht, wo ein solches anwendbar und in den FCI-Vorschriften festgelegt ist.
- **„Sensible Themen“** sind jegliche Angelegenheiten, die sich auf persönliche Belange beziehen oder in der Generalversammlung, im Vorstand oder im Exekutivkomitee als solche behandelt wurden.
- Die **„Statuten“** bezeichnen die von der Generalversammlung verabschiedeten Statuten der Vereinigung, die gemäß GGV (Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen) in Kraft getreten sind.

- „**Virtuelle Sitzung**“ steht für eine Sitzung des Vorstands, des Exekutivkomitees, der Kommissionen, nichtständigen Kommissionen oder Arbeitsgruppen, je nachdem worum es sich handelt, die ohne einen physischen Ort abgehalten wird, an der die relevanten Teilnehmer nur per Konferenzschaltung, Videokonferenz, Webkonferenz oder beliebigen anderen, von der Vereinigung bereitgestellten elektronischen Kommunikationsmitteln teilnehmen können, allerdings unbeschadet ihres Rechts auf Vertretung mittels schriftlicher Vollmacht, wo ein solches anwendbar und in den FCI-Vorschriften festgelegt ist.

Kapitel 3 – Werte – Zucht- und Ethikkodex – Geheimhaltungspflicht

Artikel 3 – Werte

- 3.1. Die FCI ist die höchste Autorität für Hundekultur und unterstützt über ihre Mitglieder und Vertragspartner das Wohlergehen von Hunden mit Ahnentafel weltweit sowie ihre selektive Zucht und genealogische Registrierung.
Sie ist für die Gewährleistung der Gesundheit von Hunden mit Ahnentafel und internationaler Aktivitäten mit Hunden mit Ahnentafel zur Förderung der Beziehungen zwischen Hunden und Menschen verantwortlich.
- 3.2. Die FCI erkennt an, dass die folgenden Prinzipien und professionellen Zuständigkeiten für das Wohlergehen aller Hunde mit Ahnentafel weltweit von grundlegender Bedeutung sind:
- a) Die FCI betrachtet die Gesundheit, das Temperament und das Verhalten von Hunden mit Ahnentafel als von höchster Bedeutung bei den Rassestandards.
 - b) Die FCI fördert weltweit Aktivitäten und Sport mit Hunden mit Ahnentafel, die sie für Hunde mit Ahnentafel als vorteilhaft erachtet.
 - c) Die FCI verlässt sich auf ihre Kommissionen, um Empfehlungen bezüglich weiterer wichtiger Angelegenheiten zu erhalten.
 - d) Die FCI unterteilt die Welt der Hunde mit Ahnentafel geographisch anhand ihrer drei (3) Sektionen.
 - e) Die FCI vertraut ihren Mitgliedern und Vertragspartnern, dass sie die Integrität ihrer nationalen Register schützen.
 - f) Sie anerkennt und respektiert Abkommen mit nationalen Hundeverbänden, die keine FCI-Mitglieder sind.
 - g) Für ihre Geschäftsstelle setzt sie höchste Maßstäbe.
 - h) Die FCI sorgt für die regelmäßige Durchführung von Championaten auf Welt- und Sektionsebene.

Artikel 4 – Zucht- und Ethikkodex

- 4.1. Die Zucht und Entwicklung von Hunderassen mit Ahnentafel muss auf langfristigen Zielsetzungen und soliden Grundsätzen beruhen, so dass die Zucht keine kranken Hunde oder solche mit unstemem Charakter oder unzulänglichen Gebrauchseigenschaften hervorbringt.
- 4.2. Zuchtziel muss das Erhalten, mehr noch die Erweiterung der genetischen Vielfalt (Polygenetik) einer Rasse sein.
- 4.3. Bei der Zucht sollten nur rassentypische Hunde mit Ahnentafel und mit einem funktionell einwandfreien Gesundheitszustand verwendet werden.
Wählt ein Züchter einen Hund mit Ahnentafel aus, so obliegt ihm die Überprüfung, ob dieser Hund geistig und physisch für die Zucht geeignet ist.
- 4.4. Der Züchter muss sich vergewissern, dass die Tiere, die er für die Zucht bestimmt, ein ausgeglichenes Temperament haben und in guter physischer Verfassung sind.

- 4.5. Solange sich ein Welpe in der Obhut des Züchters befindet, muss er ihm eine Entwicklung in einer (geistig und physisch) gesunden und vorteilhaften Umgebung ermöglichen, um so eine angemessene Sozialisierung zu gewährleisten.

Artikel 5 – Vertraulichkeit

- 5.1. Die Delegierten, Kontaktpersonen der Kooperationspartner, Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des Exekutivkomitees, Mitglieder der Disziplinar- und Schiedskommission, der Exekutivdirektor, die Finanzkommission, die vom Vorstand eingesetzten nichtständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie alle Mitarbeiter der Geschäftsstelle oder externen Stakeholder, die an den Tätigkeiten der Organe der Vereinigung beteiligt sind, oder an den Streitbeilegungsorganen oder jeder anderen Kommission für Beratungszwecke oder an Arbeitsgruppen, sind dafür verantwortlich, dass die ihnen zugesendeten vertraulichen Informationen im Rahmen ihrer Aufgaben bezüglich der FCI geheim gehalten werden, und dass alle vertraulichen Informationen oder Dateien nach Erledigung der Aufgaben zurückgesendet, gelöscht oder vernichtet werden, sofern sie keine gegenteiligen Anweisungen erhalten haben.
- 5.2. Alle an den FCI-Tätigkeiten beteiligten Einzelpersonen und alle Sachverständige, die der FCI zur Seite stehen, müssen sich zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen verpflichten.

Kapitel 4 – Mitgliedschaft und Vertragspartnerschaft

Artikel 6 – Bewerbungsformulare für Aufnahmegesuche als Mitglied oder Vertragspartner

- 6.1. Wie im Artikel 12.5 der Statuten präzisiert, ist das Aufnahmegesuch als Mitglied oder als Vertragspartner bei der Geschäftsstelle unter Verwendung der im [Anhang 1, 2 und 3](#) der vorliegenden Internen Regeln beigefügten Bewerbungsformulare einzureichen.

Artikel 7 – Einmischungsverbot

- 7.1. Die Mitglieder und Vertragspartner der FCI und ihre Mitglieder verpflichten sich gegenseitig, sich nicht in ihre jeweiligen kynologischen Angelegenheiten einzumischen.

Kapitel 5 – Governance und operative Struktur

Abschnitt 5.1. – Generalversammlung

Artikel 8 – Ausrichtung der Generalversammlung und/oder der Welthundausstellung

- 8.1. Die Mitglieder, die die Welthundausstellungen und die im Rahmen der jeweiligen Welthundausstellung stattfindende Generalversammlung auszurichten haben, werden von der Generalversammlung für die folgenden fünf (5) Jahren gewählt
- Gestützt auf einen ernsten Grund kann jedes veranstaltende Mitglied von der Veranstaltung der Generalversammlung und/oder der Welthundausstellung, für deren Ausrichtung es ernannt wurde, zurücktreten, indem es den Präsidenten mindestens dreihundertsechzig (360) Kalendertage vor dem Eröffnungsdatum der betreffenden Generalversammlung/Welthundausstellung davon schriftlich in Kenntnis setzt. In diesem Fall hat der Vorstand das neue veranstaltende Mitglied der vakanten Generalversammlung/Welthundausstellung zu bestimmen.
- Jedes Vollmitglied, das sich um die Ausrichtung einer Generalversammlung im Rahmen einer Welthundausstellung bewerben möchte, hat einen Antrag bei der Generalversammlung einzureichen und das entsprechende im [Anhang 4](#) beiliegende Bewerbungsformular auszufüllen.

Abschnitt 5.2. – Vorstand

Artikel 9 – Sitzungsprotokoll

- 9.1. Alle Vorstandssitzungen finden in Anwesenheit des Exekutivdirektors statt, der das Protokoll verfasst. Ist der Exekutivdirektor bei einer Sitzung verhindert, muss er durch eine andere qualifizierte Person ersetzt werden, die das Protokoll verfasst.
- 9.2. Die wichtigsten bei der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern und Vertragspartnern sowie den Vorstandsmitgliedern spätestens dreißig (30) Kalendertage nach der Sitzung in Form eines englischsprachigen Zirkulars bekanntzugeben. Die Übersetzungen der Beschlüsse in die anderen offiziellen Arbeitssprachen der FCI erfolgen innerhalb von (60) Kalendertagen.
- 9.3. Das Protokoll wird auf Englisch verfasst und den Vorstandsmitgliedern spätestens vierzehn (14) Kalendertage nach der Sitzung per E-Mail zugestellt, im Hinblick auf deren förmliche und endgültige Genehmigung per E-Mail.
Der Exekutivdirektor fordert die Vorstandsmitglieder dazu auf, innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach dem Versanddatum des Protokolls durch den Exekutivdirektor ihre Kommentare abzugeben.
Falls ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der zuvor genannten Frist von sieben (7) Kalendertagen keine Antwort und keinen Kommentar gibt, gilt das Protokoll durch ihn genehmigt, soweit gesetzlich zulässig und sofern diese Klausel im Verfahren eindeutig angegeben ist.
Sofern Kommentare eingehen, bereiten der Präsident und der Exekutivdirektor die endgültige Protokollversion vor. Die endgültige Version ist durch den Präsidenten zu genehmigen und spätestens nach vierzig (40) Kalendertagen nach der Sitzung an die Vorstandsmitglieder für die förmliche und endgültige Annahme per E-Mail zu senden. Falls keine förmliche und endgültige Genehmigung per E-Mail erreicht werden kann, wird das Protokoll bei der nächsten Vorstandssitzung genehmigt.
- 9.4. Der Exekutivdirektor verzeichnet die vom Vorstand genehmigten Beschlüsse mit Datumsangabe in einem Buch. Auf Anfrage wird dieses Buch den Vorstandsmitgliedern und den Mitgliedern und Vertragspartnern zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.
- 9.5. Der Präsident und der Exekutivdirektor müssen die Urschrift dieses Protokolls unterzeichnen.

Abschnitt 5.3. – Exekutivkomitee

Artikel 10 – Sitzungsprotokoll

- 10.1. Alle Sitzungen des Exekutivkomitees finden in Anwesenheit des Exekutivdirektors statt, der das Protokoll verfasst. Ist der Exekutivdirektor bei einer Sitzung verhindert, muss er durch eine andere qualifizierte Person ersetzt werden, die das Protokoll verfasst.
- 10.2. Das Protokoll wird auf Englisch verfasst und den Mitgliedern des Exekutivkomitees spätestens vierzehn (14) Kalendertage nach der Sitzung per E-Mail zugestellt, im Hinblick auf deren förmliche und endgültige Genehmigung per E-Mail. Der Exekutivdirektor fordert die Mitglieder des Exekutivkomitees dazu auf, innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach dem Versanddatum des Protokolls durch den Exekutivdirektor ihre Kommentare abzugeben.

Falls ein Mitglied des Exekutivkomitees vor Ablauf der zuvor genannten Frist von sieben (7) Kalendertagen keine Antwort und keinen Kommentar gibt, gilt das Protokoll durch ihn genehmigt, soweit gesetzlich zulässig und sofern diese Klausel im Verfahren eindeutig angegeben ist. Sofern Kommentare eingehen, bereiten der Präsident und der Exekutivdirektor die endgültige

Protokollversion vor. Die endgültige Version ist durch den Präsidenten zu genehmigen und spätestens dreißig (30) Kalendertage nach der Sitzung an die Mitglieder des Exekutivkomitees für die förmliche und endgültige Annahme per E-Mail innerhalb von sieben (7) Kalendertagen zu senden.

Falls keine förmliche und endgültige Genehmigung per E-Mail erreicht werden kann, wird das Protokoll bei der nächsten Sitzung des Exekutivkomitees genehmigt.

- 10.3. Der Exekutivdirektor verzeichnet die vom Exekutivkomitee genehmigten Beschlüsse mit Datumsangabe in einem Buch. Auf Anfrage wird dieses Buch den Vorstandsmitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.
- 10.4. Der Präsident und der Exekutivdirektor müssen die Urschrift dieses Protokolls unterzeichnen. Eine Kopie der Urschrift des Sitzungsprotokolls ist spätestens innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach der förmlichen und endgültigen Annahme durch das Exekutivkomitee an die übrigen Vorstandsmitglieder weiterzuleiten.

Abschnitt 5.4. – Kommissionen – Arbeitsgruppen

Artikel 11 – Allgemeine Bedingungen

- 11.1. Mehrere Sitzungs- und Stimmabgaberegeln für die Kommissionen sind in Abschnitt 4.7 der Statuten festgelegt. Die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts zielen auf die Gewährung zusätzlicher Vorschriften für die Arbeitsweise, die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen (i) der Kommissionen sowie (ii) der nichtständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen, die vom Vorstand gemäß Artikel 25.1 f) der Statuten eingerichtet wurden, ab.

Artikel 12 – Tagungsregeln

- 12.1. Sitzungen von Kommissionen, nichtständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen können mit oder - soweit gesetzlich erlaubt - ohne physischen Ort, der als Tagungsort bestimmt wird, abgehalten werden. Mitglieder einer Kommission, nichtständigen Kommission oder Arbeitsgruppe, Gäste, Vorstandsmitglieder und der Exekutivdirektor können physisch an den Sitzungen teilnehmen. Außerdem können sie an den Sitzungen per Konferenzschaltung, Videokonferenz, Webkonferenz oder anderen, von der Vereinigung bereitgestellten elektronischen Kommunikationsmitteln, die es ermöglichen, die Identität der Teilnehmer zu prüfen, teilnehmen. Solche elektronischen Kommunikationsmittel müssen die Sitzungsteilnehmer in die Lage versetzen, (i) der Debatte in der Sitzung direkt, simultan und ununterbrochen zu folgen, (ii) das Wort aneinander zu richten und (iii) was abstimmungsberechtigte Mitglieder der Kommission, nichtständigen Kommission oder Arbeitsgruppe betrifft, an der Beratung teilzunehmen, Fragen zu stellen, und ihre Stimme zu den Tagesordnungspunkten unwiderruflich abzugeben. Alle Teilnehmer an einer solchen Sitzung gelten bei der Sitzung als anwesend. Ausfälle, Überlastungen, Leitungsausfälle, Verbindungsstörungen oder andere Ereignisse, Zwischenfälle, technische Probleme derselben oder vergleichbarer Art, die außerhalb der Macht der Vereinigung stehen und mit der Nutzung solcher elektronischen Mittel in Verbindung stehen, stellen keinen Grund für eine Nichtigerklärung der Entscheidung, die von der jeweiligen Kommission, nichtständigen Kommission oder Arbeitsgruppe getroffen wurde. Derartige technische Probleme oder Zwischenfälle, die Teilnahme mit elektronischen Mitteln oder die Abstimmung gestört haben, müssen im Sitzungsprotokoll hinreichend präzise angegeben werden.
- 12.2. Der Vorsitzende der vom Vorstand eingerichteten Kommission, nichtständigen Kommission oder Arbeitsgruppe, entscheidet, ob eine physische Sitzung, eine semi-physische Sitzung oder eine virtuelle Sitzung der jeweiligen Kommission oder Arbeitsgruppe einberufen wird.
- 12.3. Die Einberufung mit Datum, Uhrzeit und gegebenenfalls dem Tagungsort, der Tagesordnung oder dem Tagesordnungsentwurf der Sitzung wird den Sitzungsteilnehmern spätestens sechzig (60) Kalendertage vor der Sitzung zugesendet.

In der Tagesordnung bzw. dem Tagesordnungsentwurf müssen die verschiedenen Tagesordnungspunkte, die zu besprechen sind, und ihre Reihenfolge deutlich angegeben sein. Die Supportunterlagen für die verschiedenen Tagesordnungspunkte bei der Sitzung werden im Voraus per E-Mail versendet, oder auf spezielle Anfrage per Post oder durch ein anderes zulässiges schriftliches Kommunikationsmittel.

Handelt es sich um eine semi-virtuelle oder virtuelle Sitzung der Kommissionen, nichtständigen Kommissionen oder Arbeitsgruppen, und je nachdem, welche Sitzungsplattform oder elektronischen Kommunikationsmittel verwendet werden, enthält die Einberufung die einmalige URL für die Sitzung und das für die Anmeldung erforderliche Passwort oder vergleichbare Angaben.

Artikel 13 – Diskussion

- 13.1. Der Leiter oder Moderator der jeweiligen Sitzung der Kommission, nichtständigen Kommission oder Arbeitsgruppe sorgt für Ordnung und regelt die Reihenfolge der Wortmeldungen, um eine effektive Diskussion zu ermöglichen und die Sitzung durch die festgelegte Tagesordnung zu führen. Der Leiter der semi-virtuellen oder virtuellen Sitzung hat zu deren Beginn Zeit vorzusehen, um die verschiedenen, während der Sitzung verwendbaren Verfahren und technischen Tools zu erläutern. Alle Diskussionen und Debatten müssen sich auf das betreffende Thema beziehen. Da die Diskussion zu ergänzenden Vorschlägen führen kann, hat der Leiter zu verfolgen, was gerade diskutiert wird, und alle ergänzenden Vorschläge oder Anträge, die zu besprechen sind.

Artikel 14 – Abstimmung

- 14.1. Sofern in den Statuten nicht anders angegeben, haben die Mitglieder der Kommissionen, nichtständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen jeweils eine (1) Stimme.
- 14.2. Nach Abschluss der Diskussion über einen Tagesordnungspunkt formuliert der Leiter der Sitzung bei Bedarf den zur Abstimmung stehenden Beschluss neu, erinnert die Teilnehmer daran, worüber sie abzustimmen haben, und ruft zur Abstimmung über den Tagesordnungspunkt auf.
- 14.3. Die Abstimmung kann vor Ort oder aus der Ferne und in Echtzeit (i) durch offene Wahl per Handzeichen (ii) mit elektronischen Mitteln oder (iii) in geheimer Wahl erfolgen, wobei bei Letzterer je nach dem, was besser geeignet ist, Stimmzettel und/oder elektronischer Mittel verwendet werden. Die Abstimmung in geheimer Wahl erfolgt für die Wahl von Kandidaten und bei sensiblen Angelegenheiten.

Die Abstimmung mit elektronischen Mitteln vor Ort und in Echtzeit kann für die Wahl von Kandidaten oder anderen Angelegenheiten, die eine geheime Abstimmung erfordern, erfolgen, vorausgesetzt, das gewählte elektronische Abstimmungssystem bzw. die elektronische Abstimmungsplattform garantiert das Wahlgeheimnis. Als Ausnahme von der vorstehenden Bestimmung ist eine Abstimmung per Handzeichen oder per E-Mail (gegebenenfalls nach der Sitzung) in einer semi-virtuellen oder virtuellen Sitzung erlaubt, wenn die absolute Mehrheit der Sitzungsteilnehmer dem zugestimmt hat.

Der Präsident der Kommission oder Arbeitsgruppe kann mit elektronischen Mitteln (einschließlich aber nicht nur per E-Mail) in Echtzeit oder nicht, gewählt werden, wann immer die Kommission dies für nötig erachtet.

Kapitel 6 – Rassestandards, Zuchtbücher und Zwingernamen

Artikel 15 – Anerkennung neuer Rassen

- 15.1. Die FCI kann neue Rassen anerkennen. Die Anerkennung erfolgt in zwei Etappen: eine vorläufige Anerkennung und eine endgültige Anerkennung.

- 15.2. Das Verfahren zur (vorläufigen und endgültigen) internationalen Anerkennung einer Rasse wird im beiliegenden **Anhang 5** beschrieben und muss von der Generalversammlung genehmigt werden.
- 15.3. Nach der endgültigen Anerkennung durch die Generalversammlung ist eine Rasse sofort berechtigt, das FCI-CACIB zu erhalten.

Artikel 16 – Rassestandards

- 16.1. Die Mitglieder und Vertragspartner müssen dem Vorstand eine Liste ihrer nationalen Rassen sowie ihrer jeweiligen Rassestandards in mindestens einer (1) der offiziellen Arbeitssprachen der FCI übermitteln.
Die Rassestandards müssen nach dem von der FCI verabschiedeten Modell, dem „FCI Wiener Modellstandard“ abgefasst werden, wie im beiliegenden **Anhang 6** dargelegt. Die Geschäftsstelle veranlasst die Übersetzungen in die offiziellen Arbeitssprachen der FCI.
- 16.2. Ein neuer oder abgeänderter Rassestandard tritt mit seiner Veröffentlichung auf der Website der FCI auf Englisch in Kraft.
Das Datum der Publikation des gültigen offiziellen Standards (zweite Seite des Standards) entspricht dem Datum der Vorstandssitzung, bei welcher der (neue oder abgeänderte) Rassestandard genehmigt wurde. Ein neuer oder geänderter Rassestandard kann veröffentlicht werden, sobald die endgültige Fassung auf Englisch vorliegt.
Übersetzungen in die anderen offiziellen Arbeitssprachen der FCI sind innerhalb von hundertachtzig (180) Werktagen zur Verfügung zu stellen.
Die Veröffentlichung erfolgt durch die Geschäftsstelle. Das Datum der Veröffentlichung wird auf der ersten Seite des Rassestandards angegeben.
- 16.3. Bevor ein neuer Rassestandard oder eine Änderung in einem bestehenden Standard genehmigt wird, muss die Standardskommission zu Rate gezogen werden; bestehen Zweifel, insbesondere bei einem Antrag auf Anerkennung einer neuen Rasse, kann die Meinung der wissenschaftlichen Kommission eingeholt werden.
- 16.4. Der Vorstand genehmigt die Anträge auf vorläufige Anerkennung neuer Rassen.
- 16.5. Überdies werden die Abänderungen bestehender Standards (vorläufig und endgültig anerkannte Rassen) ebenfalls auf Antrag der für die fraglichen Rassestandards verantwortlichen Mitglieder und nach Überprüfung durch die Standardskommission und, falls erforderlich und insbesondere im Fall neuer Rassen, durch die wissenschaftliche Kommission, vom Vorstand genehmigt. Die neuen Rassestandards basieren auf den Standards ihres Ursprungs- oder Patronatslandes. Die Generalversammlung genehmigt die Anträge auf endgültige Anerkennung neuer Rassen sowie die jeweiligen Standards dieser Rassen.
Es obliegt den Mitgliedern und Vertragspartnern der FCI, ihren Richtern die neuen Standards oder die an den Standards vorgenommenen Abänderungen umgehend mitzuteilen.

Artikel 17 – Zuchtbücher

17.1. Jedes Mitglied und jeder Vertragspartner sowie jeder von ihnen beauftragte Rasseverein muss ein Zuchtbuch für alle von der FCI endgültig anerkannten Rassen besitzen. Um von der FCI, den Mitgliedern und Vertragspartnern vollständig anerkannt zu werden, müssen Hunde gemäß den FCI-Vorschriften gezüchtet und in dieses Zuchtbuch eingetragen werden. Nur diesen Hunden können von der FCI anerkannte Ahnentafeln (d.h. Ahnentafeln mit dem FCI-Logo) ausgestellt werden.

Für solche Hunde, die noch nicht vollständig von der FCI, den Mitgliedern und Vertragspartnern anerkannt sind, müssen die Mitglieder und Vertragspartner zudem einen Anhang zu dem Zuchtbuch führen, in dem folgende Hunde einzutragen sind:

Hunde, die zu vorläufig anerkannten Rassen gehören;

- a) Hunde, die zu nur zu national anerkannten Rassen gehören;
- b) Hunde mit unvollständiger Ahnentafel (eine Ahnentafel, die nicht alle drei (3) vollständig identifizierten und in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern bzw. deren Anhängen eingetragenen Generationen enthält;
- c) Hunde ohne Ahnentafel;
- d) Hunde, die nicht gemäß den FCI-Vorschriften gezüchtet wurden.

Damit ein Hund in ein Zuchtbuch eingetragen werden kann (und ihm eine von der FCI und den Mitgliedern/Vertragspartnern anerkannte Ahnentafel ausgestellt werden kann) oder in den Anhang (und ihm eine von der FCI und den Mitgliedern und Vertragspartnern anerkannte Eintragungsbescheinigung ausgestellt werden kann), muss er vom Mitglied/Vertragspartner des Landes, in dem der Besitzer seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, registriert werden.

Ein Wurf ist bei dem Mitglied oder Vertragspartner des Landes einzutragen, in dem sein Züchter seinen gesetzlichen Wohnsitz hat und der Wurf geboren wurde. Ausnahmen können im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den beteiligten Mitgliedern oder Vertragspartnern vereinbart werden.

Die Ahnentafeln und Eintragungsbescheinigungen für Hunde, die von der FCI nicht anerkannten Rassen angehören, dürfen nicht das Logo der FCI aufweisen oder müssen mit folgendem Vermerk versehen werden „von der FCI nicht anerkannte Rasse“.

17.2. Die Mitglieder und Vertragspartner anerkennen ausschließlich und gegenseitig ihre Zuchtbücher einschließlich der Anhänge, sofern die betreffende(n) Rasse(n) von der FCI anerkannt sind. Die Geschäftsstelle der FCI veröffentlicht eine aktualisierte Liste der Initialen der verschiedenen Zuchtbücher und Anhänge.

17.3. Auf den Originalurkunden der Ahnentafeln muss die Nummer der Eintragung im Zuchtbuch auf die Initialen des Zuchtbuches folgen, in das der Hund eingetragen wurde (beispielsweise SHSB/LOS: Nr. 255 333). Darüber hinaus müssen die Eintragsnummern und die Zuchtbuchinitialen von mindestens drei (3) Elterngenerationen angegeben werden. Der Haartyp, die Farbe und die Größenvarietät gemäß den Angaben der Rassenstandards sollten in die Ahnentafel aufgenommen werden, und auch in die Export-Ahnentafel.

Auf den Ahnentafeln müssen die offiziellen Titel der FCI vermerkt werden; d.h. die internationalen, Welt- und Sektionstitel, und die von den Mitgliedern und Vertragspartnern der FCI verliehenen nationalen Titel können angegeben werden.

17.4. Ungeachtet **Erreur ! Source du renvoi introuvable.** der vorliegenden Internen Regeln und bezugnehmend auf Artikel 17.1 der vorliegenden Internen Regeln kann ein Hund, der einer von der FCI bereits anerkannten Rasse angehört und über keine Ahnentafel verfügt oder eine Ahnentafel besitzt, die von einer Organisation ausgestellt wurde, die nicht FCI-Mitglied/-Vertragspartner/-Kooperationspartner ist, von den FCI-Mitgliedern und Vertragspartnern sowie von den von ihnen gegebenenfalls beauftragten Rassevereinen in den Anhang zum Zuchtbuch eingetragen werden. In diesem Fall muss der Hund vor dem Eintrag von einem für die betreffende Rasse anerkannten FCI-Richter beurteilt werden. Die Beurteilung ist auch für Hunde nach **Erreur ! Source du renvoi introuvable.** c), d) und e) der vorliegenden Internen Regeln erforderlich.

Die Nachkommen von Hunden, die in den Anhang eingetragen wurden, können erst von der FCI- und den FCI-Mitgliedern/-Vertragspartnern anerkannt werden, wenn drei (3) aufeinander folgende Generationen (Eltern/Großeltern/Urgroßeltern) vollständig in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern und/oder deren Anhängen identifiziert und eingetragen sind. Erst dann dürfen ihnen von der FCI anerkannte Ahnentafeln ausgestellt werden.

Sofern verpflichtende nationale Gesetze keine andere Vorgehensweise vorschreiben, können Hunde (und/oder ihre, in ihren Ahnentafeln aufgeführten Vorfahren), die nicht gemäß den FCI-Vorschriften gezüchtet wurden, ebenfalls in das Zuchtbuch eingetragen werden. In diesem Fall müssen die Hunde eindeutig zu identifizieren sein, so dass sie nicht mit, von der FCI anerkannten Hunden verwechselt werden können (z.B. indem in der Ahnentafel und im Zuchtbuch klar angegeben wird, welche Hunde (und ihre in ihren Ahnentafeln aufgeführten Vorfahren) von der FCI und seinen Mitgliedern/Vertragspartnern anerkannt bzw. nicht anerkannt werden. Diese Hunde können keine Ahnentafel mit dem offiziellen FCI-Logo erhalten.

- 17.5. Jedes Mitglied oder jeder Vertragspartner kann die Eintragung oder Neueintragung eines Hundes in ihr Zuchtbuch/dessen Anhang verweigern, bzw. eine „einschränkende Eintragung oder Neueintragung mit Zuchtverbot“ vornehmen, wenn der Hund Erbfehler oder solche Fehler aufweist, die im Widerspruch zu den Bestimmungen von Artikel 3 der Statuten stehen, oder wenn er den durch das Mitglied oder den Vertragspartner des betreffenden Landes definierten Auswahlkriterien nicht entspricht.

Im Übrigen sind die Mitglieder und Vertragspartner nicht verpflichtet, einen importierten Hund automatisch in ihr Zuchtbuch/dessen Anhang einzutragen oder wieder einzutragen, wenn sie der Ansicht sind, dass die (Export-)Ahnentafel oder Eintragungsbescheinigung nicht korrekt erstellt wurde.

In diesem Fall erklärt das Mitglied oder der Vertragspartner dem Mitglied/Vertragspartner, das/der die beglaubigte Export-Ahnentafel/Export-Eintragungsbescheinigung erstellt hat, klar und deutlich, weshalb die Eintragung verweigert wird.

- 17.6. Die bei den Mitgliedern und Vertragspartnern angeschlossenen Rassevereine, die ihre eigenen Zuchtbücher/Anhänge zu den Zuchtbüchern im Namen ihres nationalen Hundeverbands führen, müssen auf den Ahnentafeln/Eintragungsbescheinigungen klar angeben, dass sie Mitglied eines nationalen Hundeverbands sind.

- 17.7. Ahnentafeln haben für die Mitglieder und Vertragspartner einen offiziellen Wert und müssen das offizielle FCI-Logo aufweisen gemäß den vorangegangenen Punkten 17.1 und 17.4.

- 17.8. Bei der Ausstellung einer Ahnentafel müssen allfällige sichtbare, endgültige und identifizierbare Abweichungen der Fellfarbe von den Rassestandards klar und deutlich mit dem Vermerk „erfüllt nicht den FCI-Rassestandard - nicht für die Zucht geeignet“ angegeben werden. Jeder Hund eines Wurfs darf nur eine (1) einzige von der FCI anerkannte Ahnentafel und nur eine einzige (1) von der FCI anerkannte Export-Ahnentafel besitzen, auf der der Name des Hundehalters angegeben sein sollte; ist der Name des Halters nicht in der Ahnentafel vermerkt, hat der nationale Hundeverband ein separates Halterzertifikat auszustellen. Zudem muss eine einzige Person verantwortlicher Hundehalter sein. Diese Person nimmt in der Liste der Eigentümer den ersten Platz ein.

- 17.9. Wird ein Hund ins Ausland verkauft, muss der nationale Hundeverband eine beglaubigte, in einer (1) der vier (4) offiziellen Arbeitssprachen der FCI abgefasste Export-Ahnentafel ausstellen. Es ist jedoch untersagt, eine Export-Ahnentafel für einen Hund auszustellen, der nicht durch eine Tätowierung oder einen Chip identifiziert ist.

Ein im Anhang zu einem Zuchtbuch eingetragener Hund muss für den Export eine Eintragungsbescheinigung zwecks Neueintragung in einen anderen Anhang zu einem Zuchtbuch erhalten.

Für jeden von einem Mitglied oder Vertragspartner eingetragenen Hund, der anschließend exportiert wird, bescheinigt der nationale Hundeverband, der die letzte Eintragung vorgenommen hat, die Eigentumsübertragung auf den neuen Hundehalter unter Angabe von dessen Name und Anschrift auf der Export-Ahnentafel oder durch Ausstellung eines separaten Halterzertifikats.

- 17.10. Die nationalen Hundeverbände und ihre Rasseclubs dürfen keine der Angaben zu einem bereits in einem anerkannten Zuchtbuch eingetragenen Hund abändern. Trägt ein Hund jedoch mehr als einen (1) Zwingernamen, darf nur der FCI-Zwingername des Züchters beibehalten werden, es sei denn, bei der Registrierung des Wurfes wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Parteien vorgelegt.
Die ursprüngliche Eintragsnummer und die Initialen des Zuchtbuches müssen auf allen Unterlagen mit kynologischen Angaben (Arbeitsprüfungsprogramme, Ausstellungskataloge, Ahnentafeln, Einschreibungsformulare zum Zuchtbuch) neben der neuen Eintragsnummer angegeben werden.
- 17.11. Wird ein Hund ins Ausland verkauft, müssen die Initialen des neuen Zuchtbuches sowie die Eintragsnummer ins neue Zuchtbuch auf der Originalurkunde der Export-Ahnentafel vermerkt werden. Diese Auskünfte werden durch den Stempel und die Unterschrift des zuchtbuchführenden nationalen Hundeverbandes beglaubigt.
Es ist untersagt, einem importierten Hund eine neue Ahnentafel auszustellen.
- 17.12. Die Mitglieder und Vertragspartner müssen der Geschäftsstelle Muster der in ihrem Land gültigen Ahnentafeln zustellen. Die Geschäftsstelle muss alle Mitglieder und Vertragspartner unverzüglich über jede Änderung in einer Ahnentafel unterrichten.
- 17.13. Von einem Mitglied oder einem Vertragspartner ausgestellte Ahnentafeln müssen von allen Mitgliedern oder Vertragspartnern als „Nachweis dafür, dass die Welpen von Eltern mit Ahnentafel und Eltern derselben Rasse abstammen“ akzeptiert werden. Außerdem sind im Falle eines von einem Mitglied im Rahmen der FCI-Vorschriften genehmigten Kreuzungsprogrammes (**die Zustimmung der Mitglieder der Herkunftsländer der betreffenden Rassen ist verpflichtend**) die von einem Mitglied oder Vertragspartner ausgestellten Ahnentafeln ebenfalls von allen Mitgliedern und Vertragspartnern zu akzeptieren. Die Mitglieder und Vertragspartner dürfen jedoch auf den vorstehenden Artikel 17.5 der Internen Regeln zurückgreifen. Diese Ahnentafeln dürfen auf keinen Fall durch ein Mitglied oder einen Vertragspartner der FCI für ungültig erklärt werden
- 17.14. Die Mitglieder und Vertragspartner sind nicht verpflichtet, Welpen, die von einer Paarung von Eltern abstammen, die den Standards der FCI nicht entsprechen, in ihr Zuchtbuch einzutragen und ihnen Ahnentafeln auszustellen.

Artikel 18 – Zwingernamen

- 18.1. Alle Mitglieder und Vertragspartner müssen bei der Geschäftsstelle die Eintragung neuer Zwingernamen in das internationale FCI-Verzeichnis der Zwingernamen beantragen. Ein nationaler Hundeverband kann einen derartigen Antrag nur dann stellen, wenn der Züchter offiziell seinen gesetzlichen Wohnsitz in dem betreffenden Land hat.
Die Vereinigung anerkennt Miteigentum an Zwingernamen. Allerdings muss im Falle einer Zwingergemeinschaft pro Wurf bestimmt werden, welcher der Miteigentümer offiziell für die Befolgung der nationalen und internationalen Bestimmungen bezüglich der Zucht und der Eintragung ins Zuchtbuch verantwortlich ist.
- 18.2. Die Mitglieder und Vertragspartner anerkennen die von anderen Mitgliedern und von Vertragspartnern eingetragenen Zwingernamen.
- 18.3. Die Vereinigung ist für die strenge Kontrolle des internationalen Verzeichnisses verantwortlich, um jede Doppeleintragung und Bezeichnungen, die zu Verwechslungen führen könnten, zu vermeiden.
Die Kriterien zur Ermittlung, ob ein Zwingername registriert werden kann oder nicht, liegen vollständig bei der Geschäftsstelle und müssen von den Mitgliedern und Vertragspartnern respektiert werden. Zwingernamen, die eingetragenen Marken ähnlich sind, werden nicht akzeptiert.

18.4. Für die Erteilung und Benutzung der Zwingernamen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Hunde dürfen in ihrem offiziellen Namen als Präfix oder Suffix keinen anderen Zwingernamen als denjenigen ihrer Züchter tragen. Als Züchter gilt der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt der Welpengeburt.
- b) Nach der offiziellen Eintragung dürfen weder der Name des Hundes noch sein Zwingername abgeändert werden.
- c) Der nationale Hundeverband kann bei der FCI registrierte Zwingernamen auf den Abstammungsurkunden vermerken, wenn die betreffende Rasse vom nationalen Hundeverband, der die Abstammungsurkunde ausstellt, und/oder von der FCI anerkannt ist.
- d) Ein Züchter kann nur einen (1) Zwingernamen pro Rasse registrieren, außer wenn ein zweiter Zwingername gemeinsam mit einem Mitzüchter registriert wird. Ein Züchter kann mehrere Zwingernamen für andere Rassen registrieren lassen.
- e) - Die Erteilung eines Zwingernamens erfolgt persönlich und auf Lebenszeit, solange sein Inhaber nicht schriftlich darauf verzichtet. Er erlischt im Allgemeinen mit dem Tod des Berechtigten.
Der nationale Hundeverband kann die Abtretung eines Zwingernamens an die Erben eines Züchters gestatten, nachdem der Erbanfall ordnungsgemäß nachgewiesen wurde. Der Inhaber eines Zwingernamens kann, den/die Ehegatten/in, Nachkommen oder Seitenverwandte, unter der Voraussetzung, dass diese Personen mindestens achtzehn (18) Jahre alt sind, an der Führung der Zucht beteiligen.
Der ursprüngliche Inhaber des Zwingernamens bleibt der Vertreter der Zucht des entsprechenden Zwingers.
 - Zuchtgemeinschaften von zwei (2) oder mehr Personen müssen ihren eigenen gemeinsamen Zwingernamen beantragen; hierfür gelten die vorstehenden Vorschriften. Veränderungen in der Zusammensetzung der Vereinigung müssen der FCI mitgeteilt werden. Alle anderen Belange werden entsprechend den Bestimmungen des zuständigen nationalen Hundeverbandes geregelt. Vor dem Umzug in ein anderes Land, in dem die FCI ein Mitglied oder einen Vertragspartner hat, wird von jedem Züchter verlangt, dass er sowohl das Mitglied oder den Vertragspartner seines bisherigen als auch das Mitglied oder den Vertragspartner seines neuen Landes des gesetzlichen Wohnsitzes über seinen Umzug informiert, um den ordnungsgemäßen Transfer sicherzustellen. Zudem haben beide Mitglieder oder Vertragspartner offiziell die Geschäftsstelle über ihre Zustimmung zum Wechsel des gesetzlichen Wohnsitzes zu informieren.
 - Die Bedingungen, unter denen ein Zwingername zu verwenden ist, basieren auf den Vorschriften und Regeln des jeweiligen nationalen Hundeverbands.
Im Hinblick auf die Verwendung nach einer Trennung oder Scheidung muss von den ehemaligen Inhabern des Zwingernamens eine rechtsgültige Bescheinigung mit der klaren Angabe darüber vorgelegt werden, wer zukünftig zur Verwendung des Zwingernamens berechtigt ist. In diesem Fall darf der Zwingername auf den (die) neuen Inhaber übertragen werden, insofern er/sie die Anforderungen des nationalen Hundeverbandes bezüglich der Inhaber von Zwingernamen erfüllt.
 - Wird bei einem nationalen Hundeverband eine Beschwerde eingereicht, darf dieser Zwingername nicht mehr benutzt werden, bis der nationale Hundeverband dem Inhaber des Zwingernamens eine Bestätigung zukommen lässt.
- f) Die von der FCI anerkannten Zwingernamen haben Vorrang, vor den nur auf nationaler Ebene anerkannten.
Im Falle der Anfechtung seitens eines Züchters, der Inhaber eines bei der FCI eingetragenen Zwingernamens ist, und auf Antrag der letzteren, wird ein auf nationaler Ebene anerkannter Zwingername nur dann gelöscht, wenn dem internationalen Zwingernamen auf Grund der

Ähnlichkeit mit diesem Schaden droht. Den Mitgliedern und Vertragspartnern ist es nicht gestattet, Zwingernamen ausschließlich auf nationaler Ebene zu registrieren.

Kapitel 7 – Veranstaltungen

Artikel 19 – Internationale Veranstaltungen

19.1. Die internationalen Ausstellungen für alle Hunderassen und die internationalen Prüfungen, bei denen Auszeichnungen der FCI verliehen werden (CACIB, CACIT, CACIAG, CACIL, CACIOB, CACITR, CACID), stehen unter der Schirmherrschaft der FCI. Alle Unterlagen und Kataloge dieser Veranstaltungen müssen das Logo der FCI tragen. Zudem muss das Logo der FCI bei all diesen Veranstaltungen gut sichtbar sein.

Zulässige Beschwerden bezüglich dieser Veranstaltungen müssen zuerst von den Organisatoren geprüft werden, ehe sie gegebenenfalls dem Vorstand unterbreitet werden.

Beschwerden bezüglich der FCI-Richter sind von den nationalen Hundeverbänden zu prüfen, die dem betreffenden FCI-Richter für diese Veranstaltungen die Erlaubnis zum Bewerten erteilt haben.

Einsprüche gegen die Bewertungen sind nicht zulässig.

Artikel 20 – Nationale Veranstaltungen

20.1. FCI-Mitglieds- oder Vertragspartnerländern ist es nicht erlaubt CAC-Vorschläge (Certificat d'Aptitude au Championnat) bei Ausstellungen im Hoheitsgebiet eines anderen FCI-Mitglieds oder Vertragspartners zu vergeben, und zwar auch nicht auf Grundlage einer Vereinbarung bzw. eines Vertrags zwischen diesen FCI-Mitgliedern oder Vertragspartnern.

20.2. Der nationale Championstitel eines FCI-Mitglieds- oder Vertragspartnerlandes muss mindestens mit zwei (2) CAC erlangt werden, die bei Ausstellungen im Hoheitsgebiet des jeweiligen Landes gewonnen werden, es sei denn, der Hund ist bereits nationaler Champion eines anderen FCI-Mitglieds- oder Vertragspartnerlandes.

20.3. Zulässige Beschwerden bezüglich nationaler Veranstaltungen müssen von den Veranstaltern geprüft werden.

Beschwerden bezüglich der FCI-Richter sind von den nationalen Hundeverbänden zu prüfen, die dem betreffenden Richter für diese Veranstaltungen die Erlaubnis zum Bewerten erteilt haben.

Einsprüche gegen die Bewertungen sind nicht zulässig.

Kapitel 8 – FCI-Richter

Artikel 21 – FCI-Richter

21.1. Mitglieder und Vertragspartner sind für die Ausbildung und die Prüfungen der Richter (nach den Reglementen der FCI und/oder den nationalen Reglementen) verantwortlich, die die CACIB, CACIT, CACIAG, CACIL, CACITR, CACIOB und CACID vergeben dürfen. Nur diese Richter dürfen von der FCI und ihren Mitgliedern und Vertragspartnern anerkannt werden.

21.2. Ein FCI-Richter kann nur dann in der Richterliste eines Mitglieds oder Vertragspartners eingetragen sein, wenn er seinen gesetzlichen Wohnsitz in dem Land hat, in dem sich der Gesellschaftssitz dieses Mitglieds oder dieses Vertragspartners befindet. Zudem muss ein FCI-Richter nur auf einer (1) einzigen Richterliste der FCI stehen. Ein Richter kann seine anderen Hundetätigkeiten (Zucht und Registrierung von Hunden) nicht in einem anderen Land ausüben als in demjenigen, das seine Richterlizenz erteilt hat. Wenn ein Richter in ein anderes Land umzieht, kann zwischen den betreffenden Mitgliedern und Vertragspartnern ein Übergangszeitraum vereinbart werden.

- Im Zweifelsfall kann der Vorstand Nachforschungen bei den betreffenden Mitgliedern oder Vertragspartnern anstellen oder den Fall an die Disziplinar- und Schiedskommission weiterleiten.
- 21.3. Mitglieder und Vertragspartner müssen ihre aktualisierten Listen von Ausstellungs- und Arbeitsrichtern (Name, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Qualifikationen und Sprachkenntnisse) auf ihrer Internet-Website und im FCI-Richterverzeichnis veröffentlichen.
 - 21.4. Weitere Bestimmungen bezüglich der Anwendung, Ausbildung, Untersuchung und Ernennung von FCI-Ausstellungsrichtern können im Reglement für Ausstellungsrichter der FCI festgelegt werden.
 - 21.5. Es ist die endgültige Genehmigung der internationalen FCI-Allgemeinrichter durch die Geschäftsstelle erforderlich, bevor der FCI-Richter als internationaler FCI-Allgemeinrichter in das FCI-Richterverzeichnis aufgenommen werden kann.

Kapitel 9 – Streitbeilegung, Strafbestimmungen und Sanktionen

Artikel 22 – Disziplinar- und Schiedskommission

- 22.1. Die Disziplinar- und Schiedskommission hat Disziplinarangelegenheiten auf entsprechenden Antrag des Vorstands in einem schriftlichen Bericht zu handhaben.
- 22.2. Die Disziplinar- und Schiedskommission setzt sich aus einem Gremium von fünf (5) natürlichen Personen einschließlich ihres Vorsitzenden zusammen, die gemäß Artikel 46.1 der Statuten gewählt werden.
Die Disziplinar- und Schiedskommission umfasst drei (3) ordentliche Mitglieder und zwei (2) stellvertretende Mitglieder. Die drei (3) ordentlichen Mitglieder sind permanent für die Disziplinar- und Schiedskommission tätig und haben jede Disziplinarangelegenheit zu handhaben, die der Disziplinar- und Schiedskommission gemäß Artikel 22.1 und 23.7 der vorliegenden Internen Regeln vorgelegt wird.
Sollte der Posten eines ordentlichen Mitglieds in der Disziplinar- und Schiedskommission frei werden, ist er stets durch eines (1) der Ersatzmitglieder auf Beschluss des Vorstands für die verbleibende Amtszeit zu besetzen.
- 22.3. Falls ein Mitglied der Disziplinar- und Schiedskommission einer der Streitparteien einer Disziplinarangelegenheit angehört oder eine offizielle Beziehung zu ihr hat, hat der Vorstand ein Ersatzmitglied zu ernennen, das nur solange in der Disziplinar- und Schiedskommission tätig ist, bis in besagter Disziplinarangelegenheit ein endgültiger Beschluss gefasst wurde.
Das ursprüngliche Mitglied der Disziplinar- und Schiedskommission bleibt im Amt und wird sein Amt in allen anderen Disziplinarangelegenheiten in Übereinstimmung mit Artikel 46.1, Absatz 2 der Statuten ausüben.
- 22.4. Die Disziplinar- und Schiedskommission entscheidet in allen Disziplinarangelegenheiten mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende die ausschlaggebende Stimme.

Artikel 23 – Streitbeilegungsverfahren

- 23.1. Streitbeilegungsverfahren sind auf Englisch zu führen.
- 23.2. Die Beschwerde ist per E-Mail oder per Einschreiben auf Englisch an den Exekutivdirektor zu senden, gemeinsam mit den Beweismaterialien und aller erforderlichen und unterstützenden Dokumentation.
Die Beschwerden sind dem Exekutivdirektor innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Verstoß oder deren Kenntnisnahme durch den Kläger, keinesfalls aber später als ein (1) Jahr nach dem Vorfall zu übermitteln.
Wenn dem Exekutivdirektor eine Beschwerde zugeht, hat der Exekutivdirektor umgehend die Beschwerde zur Information an das Exekutivkomitee weiterzuleiten.

- 23.3. Der Kläger muss spätestens sieben (7) Kalendertage nach Einreichen der Klage eine Kautionshöhe von dreitausend (3000) Euro auf das Bankkonto der FCI überweisen, um das FCI-Streitbeilegungsverfahren einzuleiten.
Gemäß Artikel 47.10, Absatz 2 der Statuten hat die Disziplinar- und Schiedskommission die Kosten festzusetzen und zu entscheiden, welche der Streitparteien die Kosten des FCI-Streitbeilegungsverfahrens zu tragen hat.
Sofern von der Disziplinar- und Schiedskommission kein gegenteiliger Beschluss gefasst wird, sind die Kosten durch die unterlegene Streitpartei zu tragen. Infolgedessen kommt Folgendes zur Anwendung:
- a) Der Kautionsbetrag wird dem Kläger erstattet, wenn die Klage zur Verurteilung der beklagten Streitpartei geführt hat.
 - b) Im Falle der erfolglosen Klage des Klägers wird der Kautionsbetrag von der Organisation einbehalten oder der obsiegenden Streitpartei erstattet.
- 23.4. Das Exekutivkomitee hat sich darum zu bemühen, alle zwischen Streitparteien auftretenden Disziplinarangelegenheiten auf gerechte Weise beizulegen.
Falls innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab dem Benachrichtigungsdatum der Organisation über die Klage, den Streit oder den Zwischenfall kein Ergebnis erzielt wurde, hat der Exekutivdirektor auf Anweisung des Exekutivkomitees die Disziplinarangelegenheiten gemäß Artikel 47.1 und 47.2 der Statuten an den Vorstand weiterzuleiten:
Der Exekutivdirektor hat eine Kopie der Klage zur Information an die übrigen Vorstandsmitglieder zu senden, sowie an die anderen Streitparteien, welche über ihre Möglichkeit zu informieren sind, innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab dem Benachrichtigungsdatum der anderen Streitpartei durch den Exekutivdirektor eine englischsprachige Antwort zu senden. Die Antwort muss ebenfalls alle schriftlichen Beweismittel enthalten.
- 23.5. Nach Eingang der Antwort beim Exekutivdirektor hat er umgehend eine (1) Kopie der Antwort zur Information an den Kläger zu senden, und die Akte mit allen Unterlagen der beteiligten Streitparteien an die Vorstandsmitglieder (nachfolgend „**die Beweisakte**“ genannt) zu senden.
- 23.6. Gemäß Artikel 47.5 der Statuten hat der Vorstand eine erste Bewertung der Disziplinarangelegenheit vorzunehmen und die Streitparteien über diesen Beschluss innerhalb von sieben (7) Kalendertagen ab dem Übermittlungsdatum der Beweisakte durch den Exekutivdirektor zu informieren.

Falls der Vorstand der Meinung ist, dass die Klage ungültig ist oder dass die Disziplinarangelegenheit keinen Fall eines Fehlverhaltens betrifft oder von trivialer, frivoler oder beleidigender Natur ist, hat der Vorstand die Streitparteien zu benachrichtigen und im Anschluss daran keine weiteren Schritte im Zusammenhang mit der Klage zu unternehmen.

Falls die Klage nicht infolge des vorausgehenden Absatzes der vorliegenden Internen Regeln abgewiesen wurde, untersucht der Vorstand die Disziplinarangelegenheit weiter während einer Höchstdauer von drei (3) Monaten ab Übermittlung der Beweisakte (nachfolgend „**Vorausgehender Ermittlungszeitraum**“ genannt) auf folgende Weise:

- a) Prüfung der Klage oder des Antrags unter Berücksichtigung aller vorliegenden Erkenntnisse und Fakten;
- b) Anstellung von erforderlichen Nachforschungen, um die Umstände der Klage oder des Zwischenfalls zu ermitteln, einschließlich:
 - (i) Übersendung einer Kopie der Zusammenfassung der Klage an die darin aufgeführten Personen, den Beschwerdeführer oder jegliche Zeugen mit der Aufforderung, zu den Behauptungen bis zu einem vom Vorstand festgelegten Datum schriftlich Stellung zu nehmen;

- (ii) Gespräch mit bzw. Befragung der am Zwischenfall beteiligten Personen bzw. der Personen, deren Verhalten Gegenstand der Klage ist; und
- (iii) Gespräch mit bzw. Befragung weiterer Personen, die möglicherweise über relevante Informationen verfügen.

23.7. Ergänzend zur vorausgehenden Ermittlung erstellt der Vorstand einen schriftlichen Bericht und sendet ihn gemeinsam mit der Beweisakte spätestens dreißig (30) Kalendertage nach Abschluss des vorausgehenden Ermittlungszeitraums an die Disziplinar- und Schiedskommission. Der Exekutivdirektor sendet eine Kopie des schriftlichen Berichts an die Streitparteien.

23.8. Die Disziplinar- und Schiedskommission untersucht den schriftlichen Bericht des Vorstands, einschließlich der unterstützenden dokumentarischen Beweise, und führt eine gerechte Anhörung der Streitparteien bezüglich der im Vorstandsbericht aufgeführten Vorwürfe oder Streitigkeiten durch. Die Anhörung muss nicht unbedingt als persönliches Gespräch stattfinden. Die Disziplinar- und Schiedskommission hat gemäß Artikel 47.7 der Statuten innerhalb maximal vier (4) Monaten ab Übermittlung des schriftlichen Berichts vom Vorstand an die Disziplinar- und Schiedskommission einen Beschluss zu fassen.

Die Disziplinar- und Schiedskommission hat auch die Möglichkeit, Sachverständige, Zeugen und alle Vorstandsmitglieder anzuhören. Auf Antrag der Disziplinar- und Schiedskommission übermittelt der Exekutivdirektor den Streitparteien den Zeitpunkt und den Ort der Anhörung sowie andere relevante Informationen. Was das vor der Disziplinar- und Schiedskommission ausgetragene FCI-Streitbeilegungsverfahren anbelangt, kann die Disziplinar- und Schiedskommission gemäß Artikel 45.1 der Statuten den Streitparteien jederzeit zusätzliche Verfahrensregeln und -termine auferlegen, die vom Exekutivdirektor auf Antrag der Disziplinar- und Schiedskommission zu übermitteln sind.

23.9. Gemäß Artikel 48.2.a) der Statuten werden manche Vergehen, sofern sie nicht häufig wiederholt werden, als geringfügiger Verstoß gegen die FCI-Vorschriften betrachtet, wie zum Beispiel:

- a) Eintragung durch ein Mitglied oder Vertragspartner im Zuchtbuch eines aus dem Land eines anderen Mitglieds oder Vertragspartners kommenden Hundes ohne Exportahnentafel oder auf der Grundlage einer nicht von der FCI anerkannten Ahnentafel;
- b) Verspätete Vorlage von Informationen, die von der FCI verlangt wurden (Statistiken, Umfragen usw.).

Diese Liste ist nicht erschöpfend.

23.10. Gemäß Artikel 48.2. b) der Statuten werden manche Vergehen, sofern sie nicht häufig wiederholt werden, als schwerwiegender Verstoß gegen die FCI-Vorschriften betrachtet, wie zum Beispiel:

- a) Erteilung einer von der FCI anerkannten Richterlizenz gemäß einem Verfahren, das nicht den Anforderungen der FCI genügt;
- b) Aufnahme eines FCI-Richters durch ein Mitglied oder Vertragspartners auf seiner Richterliste, obwohl dieser nicht die Transferbedingungen erfüllt;
- c) Fälschung offizieller Unterlagen (Ahnentafeln, Anhänge zum Zuchtbuch, Zuchtbücher, Meisterschaftstitel, ...).

Diese Liste ist nicht erschöpfend.

23.11. Gemäß Artikel 48.2. c) der Statuten müssen die Mitglieder und Vertragspartner manche Vergehen als schwerwiegender Verstoß gegen die FCI-Vorschriften betrachten, wie zum Beispiel:

- a) Fälschung offizieller Unterlagen (Ahnentafeln, Anhänge zum Zuchtbuch, Zuchtbücher, Meisterschaftstitel, ...);
- b) Bestechung, unsittliches Verhalten, üble Nachrede;
- c) Misshandlung und/oder Vernachlässigung von Hunden;

- d) Kriminelles oder strafbares Verhalten eines Züchters oder Handlers gegenüber einem Richter und anderen Amtsträgern bei Ausstellungen oder Trials/Prüfungen;
- e) Verleumderisches oder offensives Verhalten eines Richters gegenüber seines nationalen Hundeverbandes und/oder der Vereinigung.

Diese Liste ist nicht erschöpfend.

Kapitel 10 – Gesetzlicher Wohnsitz

Artikel 24 – Gesetzlicher Wohnsitz

- 24.1. Kann das Land des gesetzlichen Wohnsitzes einer natürlichen Person gemäß Anhang A der Statuten und Artikel 2.1 der vorliegenden Internen Regeln nicht bestimmt werden, werden folgende Kriterien in absteigender Reihenfolge herangezogen:
- a) das Land des gesetzlichen Wohnsitzes ist das Land, in dem eine natürliche Person die meiste Zeit verbringt;
 - b) das Land des gesetzlichen Wohnsitzes ist das Land, in dem eine natürliche Person ihren Lebensmittelpunkt hat;
 - c) das Land des gesetzlichen Wohnsitzes ist das Land, in dem eine natürliche Person ihren steuerlichen Wohnsitz hat.
- 24.2. Wenn es weiterhin unmöglich ist, das Land des gesetzlichen Wohnsitzes der natürlichen oder juristischen Person anhand des unter Artikel 24.1 der vorliegenden Internen Regeln beschriebenen Kriteriums zu ermitteln, ist der Vorstand dazu ermächtigt, gestützt auf die ihm vorgelegten Fakten über das Land des gesetzlichen Wohnsitzes zu entscheiden.

Kapitel 11 – Interessenkonflikte

Artikel 25 – Definition

- 25.1. Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn eine interessierte Person mit einer Autoritätsfunktion in der Vereinigung aufgrund eines direkten oder indirekten vermögensrelevanten oder moralischen Interesses aus einem von ihr im Bereich ihrer Befugnisse geschlossenen und den Interessen der Vereinigung zuwiderlaufenden Geschäft oder einer getroffenen Transaktion, Vereinbarung oder Entscheidung persönlichen Nutzen ziehen kann.

Artikel 26 – Verfahren

- 26.1. Offenlegungspflicht
- a) In Verbindung mit einem bestehenden oder möglichen Interessenkonflikt muss jede interessierte Person das Vorhandensein der persönlichen vermögensrelevanten oder moralischen Interessen offenlegen, und es ist ihr vor jeder diesbezüglichen Diskussion oder Beschlussfassung in diesen Gremien die Möglichkeit zu gewähren, den Vorstandsmitgliedern oder den Mitgliedern des Exekutivkomitees alle materiellen Fakten betreffend des vorgeschlagenen Geschäfts oder der vorgeschlagenen Transaktion, Vereinbarung oder Entscheidung offenzulegen.
 - b) Falls es die interessierte Person unterlässt, den Vorstand oder das Exekutivkomitee zu informieren, hat ein beliebiges anderes Vorstandsmitglied oder Mitglied des Exekutivkomitees, dem der Interessenkonflikt bekannt ist, diesen offenzulegen, um den Vorstand oder das Exekutivkomitee in die Lage zu versetzen, vor jeder Diskussion oder Entscheidung die Situation zu untersuchen.
 - c) Wenn die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder einen Interessenkonflikt haben, wird der Vorgang, die Transaktion, die Regelung oder Entscheidung der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Wird der Vorgang, die

Transaktion, die Regelung oder Entscheidung von der Generalversammlung genehmigt, kann der Vorstand zur Durchführung übergehen.

- d) Wenn die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder des Exekutivkomitees einen Interessenkonflikt haben, wird der Vorgang, die Transaktion, die Regelung oder Entscheidung dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt. Wird der Vorgang, die Transaktion, die Regelung oder Entscheidung vom Vorstand genehmigt, kann das Exekutivkomitee zur Durchführung übergehen.

26.2. Bestimmung des eventuellen Vorhandenseins eines Interessenkonflikts

- a) Nach Preisgabe der persönlichen vermögensrelevanten oder moralischen Interessen sowie aller materiellen Fakten, und im Anschluss an jegliches Gespräch mit der interessierten Person, bevor die Diskussion darüber auf die Tagesordnung gesetzt wird, hat diese Person den Vorstand oder das Exekutivkomitee zu verlassen, während das mögliche Bestehen eines Interessenkonflikts besprochen und ermittelt wird.

26.3. Die übrigen Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Exekutivkomitees haben zu entscheiden, ob ein Interessenkonflikt besteht und ausreicht, um den Ausschluss der interessierten Person von den Diskussionen und dem Beschlussfassungsverfahren zu rechtfertigen.

Verfahren für die Handhabung von Interessenkonflikten

- a) Nach sorgfältiger Prüfung bestimmt der Vorstand oder das Exekutivkomitee, ob die Vereinigung mit angemessenen Bemühungen ein vorteilhafteres Geschäft oder eine vorteilhaftere Transaktion oder Vereinbarung mit einer Person oder juristischer Person erhalten kann, bei der kein Interessenkonflikt besteht.

- b) Falls ein vorteilhafteres Geschäft bzw. eine vorteilhaftere Transaktion oder Vereinbarung unter Vermeidung eines Interessenkonflikts unter den gleichen Umständen nicht auf angemessene Weise möglich ist, hat der Vorstand oder das Exekutivkomitee mit der Stimmenmehrheit der nicht interessierten Mitglieder des Vorstands oder Exekutivkomitees zu ermitteln, ob das Geschäft, die Transaktion, Vereinbarung oder Entscheidung dem bestmöglichen Vorteil der Vereinigung entspricht, zu deren eigenen Nutzen, und ob sie gerecht und angemessen ist. Gemäß der obengenannten Ermittlung ist zu entscheiden, ob das betreffende Geschäft oder die Transaktion oder Vereinbarung zu schließen ist oder der betreffende Beschluss zu fassen ist.

26.4. Der Interessenkonflikt ist im Protokoll der Vorstandssitzung oder der Sitzung des Exekutivkomitees festzuhalten.

26.5. Wenn der Interessenkonflikt von finanzieller Art ist, hat der Vorstand die Generalversammlung bei deren nächster Versammlung darüber zu informieren.

Kapitel 12 – Abschließende Bestimmungen
--

Artikel 27 – Anhänge

27.1. Die Anhänge dieser Internen Regeln sind integraler Bestandteil dieser Internen Regeln.

Artikel 28 – Änderungen der Internen Regeln

28.1. Gemäß Artikel 57.1. der Statuten sind Änderungen der Internen Regeln vom Vorstand zu verfassen und von der Generalversammlung gemäß den in Artikel 19.2.q) der Statuten festgelegten Regeln zu verabschieden.

28.2. Derartige Änderungen treten am Datum ihrer Verabschiedung durch die Generalversammlung in Kraft und werden zu einem integralen Bestandteil der vorliegenden Internen Regeln, vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Generalversammlung.

Liste der Anhänge

- Anhang 1 – Bewerbungsformular für Vollmitglieder
- Anhang 2 – Bewerbungsformular für Assoziierte Mitglieder
- Anhang 3 – Bewerbungsformular für Vertragspartner
- Anhang 4 – Bewerbungsformular für die Ausrichtung der Generalversammlung und/oder der Welthundausstellung (Anlage 2 des *Ausstellungsreglements der FCI*)
- Anhang 5 – Bestimmungen der FCI für die internationale (vorläufige und endgültige) Anerkennung einer Rasse
- Anhang 6 – FCI-Modellstandard

Diese neuen Internen Regeln wurden von der Außerordentlichen Generalversammlung in Brüssel, am 3. April 2023 genehmigt.

Die Änderung (Art. 17.13) in Fett- und Kursivschrift wurde am 22. August 2023 von der Generalversammlung in Genf genehmigt.



T. Jakkel
Präsident der FCI



Y. De Clercq
Exekutivdirektor der FCI